GESCHÄFTSORDNUNG

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ortsräte und die Ratsausschüsse
beschlossen am 05. November 2026

Inhaltsübersicht

I. Sitzungen des Rates

§ 1 Einberufung des Rates
§ 2 Anträge zur Tagesordnung
§ 3 Vorsitz und Vertretung
§ 4 Beratung und Redeordnung
§ 5 Anträge zum Verfahren
§ 6 Anträge zur Sache
§ 7 Abstimmung
§ 8 Fragen von Einwohnern
§ 9 Ordnung in den Sitzungen
§ 10 Protokoll

II. Fraktionen und Gruppen

§ 11 Fraktionen und Gruppen

III. Ausschüsse

§ 12 Ausschüsse des Rates
§ 13 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

IV. Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte

§ 14 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 15 Sitzungen der Ratsausschüsse
§ 16 Sitzungen der Ortsräte

V. Anfragen

§ 17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren
§ 18 Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte

VI. Schlussvorschriften

§ 19 Außerkraftsetzen
§ 20 Inkrafttreten

I. Sitzungen des Rates

§ 1
Einberufung des Rates

(1) Die Mitglieder des Rates werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Soweit schriftliche Anträge oder Vorlagen zu einem Tagesordnungspunkt vorliegen, sollen diese mit der Ladung zugestellt werden, sofern sie den Mitgliedern des Rates nicht bereits vorher übermittelt worden sind.

(2) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung im RIS. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail. Es sei denn, die Einladung ist zu dem Zeitpunkt noch nicht im RIS hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf im RIS. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 2 Abs. 2 zu beachten. Mit der Einladung sollten alle begründenden Unterlagen ebenfalls im RIS hochgeladen sein. Es wird sichergestellt, dass geänderte Unterlagen in allen Versionen im RIS bereitgestellt werden.

(4) Soweit sich für eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 oder
2. dafür, dass die ihr oder ihm übermittelten Sitzungsunterlagen, insbesondere etwaige Vorlagen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin unvollständig sind,

trifft diese Ratsfrau oder diesen Ratsherrn die Obliegenheit, den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet den oder die Ratsvorsitzende unverzüglich über eine Mitteilung nach Satz 1. Eine Verletzung der Obliegenheiten liegt auch vor, wenn eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

§ 2
Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens am 14. Tage vor der Ratssitzung beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingegangen sein. In dringenden Fällen können später eingegangene Anträge unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG zu Sitzungsbeginn durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin kann der Antrag zur Vorbereitung zunächst für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates zu berücksichtigen.

(2) Die Tagesordnung sollte nach folgender Reihenfolge aufgestellt werden:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde nach § 8
6. Behandlung der sonstigen Tagesordnungspunkte und von Anträgen
7. Beantwortung von Anfragen
8. Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde
10. Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Gegenständen.

Abweichend zur Reihenfolge der Tagesordnung in Abs. 2 ist für Ortsräte der Tagesordnungspunkt 7 – Beantwortung von Anfragen nach dem Tagesordnungspunkt 5 - Einwohnerfragestunde einzufügen. Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

(3) Der Rat kann beschließen, Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge zu behandeln, sie abzusetzen oder verwandte Punkte zu verbinden, eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verlegen.

Eine Absetzung nach Abs. 3 Satz 1 darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Anträge von Ratsfrauen und Ratsherren) erst beschlossen werden, nachdem dem Antragsteller/der Antragstellerin Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt auch, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Antrag zur Sache (§ 6) des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin vorliegt.

§ 3
Vorsitz und Vertretung

(1) Der oder die Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er oder sie ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er oder sie selbst zur Sache sprechen, so soll er oder sie den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen oder ihren Vertreter abgeben.

(2) Für den Fall der Verhinderung des oder der Ratsvorsitzenden werden zwei stellvertretende Ratsvorsitzende in entsprechender Anwendung des § 71 Abs. 8 NKomVG bestimmt. Die stellvertretenden Ratsvorsitzenden regeln die Reihenfolge der Vertretung in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Sind der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende und seine oder ihre Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes (§ 61 Abs. 1 S. 2 NKomVG) für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus seiner Mitte.

§ 4
Beratung und Redeordnung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung. Reden darf nur, wer das Wort von dem Vorsitzende oder der Vorsitzenden erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen abweichen, insbesondere wenn die Reihenfolge der Wortmeldungen nicht eindeutig feststellbar ist. Bei Wortmeldungen für Anträge zum Verfahren ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(2) Der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen. Der Redner oder die Rednerin darf während seines Redebeitrags nicht unterbrochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.

(3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Erste Stadtrat oder die Erste Stadträtin sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Ihnen ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die regelmäßige Höchstredezeit der Ratsfrauen und Ratsherren zu einem Tagesordnungspunkt beträgt fünf Minuten. Der Rat kann abweichend von Satz 1 zu Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen. Der oder die Vorsitzende kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für einen Redner/eine Rednerin auf dessen Antrag eine Überschreitung der maßgeblichen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.

(5) Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden. Der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende kann Ausnahmen hiervon zulassen, insbesondere, wenn dies zur Klarstellung von Zweifelsfragen oder Missverständnissen sachgerecht ist.

§ 5
Anträge zum Verfahren

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zum Verfahren stellen. Anträge zum Verfahren sind gegenüber den Anträgen zur Sache vorrangig zur Abstimmung zu stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Abs. 3)
2. nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit
3. Unterbrechung der Sitzung
4. Nichtbefassung
5. Vertagung
6. Verweisung an einen Ausschuss des Rates oder den Verwaltungsausschuss
7. Abschluss der Rednerliste
8. sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung (Schluss der Beratung)
9. geheime Abstimmung.

(2) Auf einen Antrag zum Verfahren erteilt der oder die Ratsvorsitzende dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich außerhalb der Reihe das Wort zur Begründung. Die Ausführungen dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen. Sodann gibt er je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 können nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt noch nicht zur Sache gesprochen hat.

(4) Zur Annahme eines Antrags nach Absatz 1 Nr. 4 und 8 ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines Antrags nach Absatz 1 Nr. 9 ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich.

(5) Werden zu Beginn der Sitzung oder während der Beratung eines Tagesordnungspunktes mehrere Anträge zum Verfahren gestellt, so sind sie grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen.

§ 6
Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt herbeigeführt werden soll. Sie können

1. schriftlich
2. während der Sitzung mündlich zum Protokoll

bis zur Beendigung der Beratung gestellt werden.

Sie müssen die beantragte Entscheidung hinreichend bestimmt bezeichnen.

(2) Ein in einer Vorlage des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin enthaltener Beschlussvorschlag des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin gilt als Antrag nach Absatz 1.

(3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7
Abstimmung

(1) Der oder die Ratsvorsitzende stellt die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Hat der Verwaltungsausschuss eine Beschlussempfehlung abgegeben, so ist diese Grundlage der Beschlussfassung, soweit keine abweichenden Anträge gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse für den Verwaltungsausschuss. Anträge sind zunächst in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung zu stellen, soweit der Antragsteller/die Antragstellerin dies beantragt. Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie gestellt worden sind. Der oder die Ratsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen in einer davon abweichenden Reihenfolge abstimmen lassen, wenn dies im Hinblick auf das Verhältnis der Anträge zueinander sachdienlich ist. Über weitergehende Anträge zum selben Beratungsgegenstand soll vorrangig abgestimmt werden. Im Zweifel entscheidet der oder die Ratsvorsitzende abschließend über die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Enthält ein Antrag mehrere selbständige Teile, so ist auf Antrag über diese einzeln abzustimmen. Das gleiche gilt für Anträge auf Änderung oder Ergänzung des ursprünglichen Antrags. Das Ergebnis dieser Teilabstimmung für die Schlussabstimmung ist verbindlich.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, soweit kein abweichender Verfahrensbeschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 gefasst worden ist. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung/Wahl wird durch einen Vertreter/eine Vertreterin jeder Fraktion festgestellt und dem Ratsvorsitzenden und der Ratsvorsitzenden mitgeteilt.

Bestehen Zweifel über ein Abstimmungsergebnis, so kann der oder die Ratsvorsitzende die Abstimmung wiederholen und auch eine Abstimmung durch Erheben von den Sitzen durchzuführen.

(4) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Ratsvorsitzenden oder die Ratsvorsitzende bekannt gegeben.

§ 8
Fragen von Einwohnern

(1) Ein Einwohner oder eine Einwohnerin kann nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragestunde der Einwohner“ an den Rat oder an einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung des Rates Fragen stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann eine Zusatzfrage anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner Frage beziehen muss. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates. Bezieht sich eine Frage in der ersten Einwohnerfragestunde auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Tagesordnung, so soll sie in der Regel erst in dem entsprechenden Tagesordnungspunkt beantwortet werden.

(2) Eine Frage ist unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von privaten oder juristischen Personen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen würde.

(3) Die Fragen werden vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin während der Sitzung beantwortet, soweit dies möglich ist. Eine Aussprache findet nicht statt.
Fragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen dürfen von diesen beantwortet werden.

§ 9
Ordnung in den Sitzungen

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Ratsvorsitzenden oder der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende unter Nennung seines Namens „zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der oder die Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Die Befugnisse des oder der Ratsvorsitzenden und des Rates nach § 63 Abs. 2 und 3 NKomVG bleiben unberührt.

(4) Wird die Ordnung in den Sitzungen gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzendem oder der Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden vorzeitig schließen.

§ 10
Protokoll

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin soll einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als Protokollführer/Protokollführerin bestimmen.

(2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, sowie den Zeitraum einer Unterbrechung der Sitzung
2. die Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder, sowie die Namen sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentlichen Teil der Sitzung anwesenden Zuhörer/Zuhörerinnen
3. bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen oder zeitweiliger Abwesenheit während einer Sitzung den Namen des Ratsmitgliedes sowie den Tagesordnungspunkt mit Uhrzeit, bei dem das Ratsmitglied erschienen bzw. gegangen ist
4. die Tagesordnung
5. die gestellten Anträge zur Sache und zum Verfahren sowie unterbreitete Wahlvorschläge
6. den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Namen von Gewählten
7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
8. auf Verlangen eines Ratsmitgliedes die Angabe, wie es abgestimmt hat (§ 68 S. 3 NKomVG) .

(3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen im Sinne eines Ergebnisprotokolls festgehalten. Eine wörtliche Protokollierung findet nicht statt. Nur auf ausdrücklichen Hinweis eines Mandatsträgers oder einer Mandatsträgerin in der Sitzung muss der Inhalt seines Redebeitrags unter Namensnennung sinngemäß ins Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist durch den oder die Ratsvorsitzende oder dessen Vertreter/Vertreterin, soweit dieser/diese die Sitzung geleitet hat, den Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Soweit sich der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in Ausschüssen und Ortsräten nach § 87 Abs. 2 Satz 2 NKomVG durch Beschäftigte vertreten lässt, unterzeichnen diese an seiner Stelle.

(5) Protokolle werden allen Ratsmitgliedern über das RIS zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder erhalten einen Hinweis per E-Mail. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

(6) Das Protokoll soll den Ratsmitgliedern in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Sitzung des Rates genehmigt. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Die Sätze 1 und 2 sind für Ausschuss- und Ortsratsprotokolle entsprechend anzuwenden.

(8) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. Satz 1 ist ebenfalls für Ausschuss- und Ortsratsprotokolle anzuwenden.

(9) Für die Anfertigung des Protokolls dürfen die Redebeiträge aufgezeichnet werden. Soweit Tonaufzeichnungen erstellt wurden, dürfen sie nicht vor der Genehmigung des Protokolls gelöscht werden.

Die Aufzeichnung darf mittels Software automatisiert übertragen und zusammengefasst werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung. Aufzeichnung und Transskript dürfen nur von den mit der Protokollführung beauftragten Beschäftigten angehört und eingesehen werden. Das Transskript ist Arbeitsmittel der Protokollführung und nicht Bestandteil des Protokolls; es ist mit der Aufzeichnung zu löschen.
Der automatisiert erstellte Entwurf wird vor der Fertigstellung des Protokolls vom Protokollführer oder Protokollführerin inhaltlich geprüft und freigegeben. Auf die Aufzeichnung und die automatisierte Verarbeitung wird in der Einladung hingewiesen.

II. Fraktionen und Gruppen

§ 11
Fraktionen und Gruppen

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin durch den Fraktionsvorsitzenden oder die Fraktionsvorsitzende unverzüglich schriftlich, oder per E-Mail mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:

1. den Namen der Fraktion
2. die Namen der Fraktionsmitglieder
3. die Namen des Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Satz 2 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam.

(2) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin durch den Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Auflösung wirksam wird, mitzuteilen.
Die Absätze 1 und 2 sind auf Gruppen entsprechend anzuwenden. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihren beteiligten Fraktionen und Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Unterhält die Fraktion/Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion/ Gruppe sowie eventuelle Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Bramsche (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorzulegen ist.

III. Ausschüsse

§ 12
Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat bildet gemäß § 71 NKomVG folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Personal, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 weiteren Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG,

2. Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 weiteren Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG,

3. Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 weiteren Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG,

4. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus 11 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 weiteren Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG,

(2) Die Fraktionen und Gruppen können für die nach § 71 Abs. 2 NKomVG benannten Ausschussmitglieder der in Ziffer 1 bis 3 genannten Ausschüsse je einen Vertreter benennen. Ausschussmitglieder können sich auch durch andere Mitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen. Sofern das Ausschussmitglied verhindert ist, benachrichtigt es einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Die Fraktionen und Gruppen müssen für den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Ausschuss jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin gem. § 75 Abs. 1 NKomVG benennen. Sofern das Ausschussmitglied verhindert ist, benachrichtigt es einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin bestimmen.

(4) Die Vertreter/Vertreterinnen der nach § 71 Abs. 8 NKomVG benannten Ausschussvorsitzenden werden von der größten Fraktion benannt, die den Ausschussvorsitzenden nicht gestellt hat.

§ 13
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

(1) Der Rat bildet nach § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 NSchG und § 13 Abs. 2 AGKJHG einen Ausschuss für Schule und Jugend, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren. Soweit der Ausschuss Aufgaben des Schulausschusses nach § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wahrnimmt, treten je ein stimmberechtigter Vertreter/eine stimmberechtigte Vertreterin der Lehrkräfte, der Eltern und der Schüler/Schülerinnen der in Trägerschaft der Stadt Bramsche stehenden Schulen hinzu. Die Vertreter/Vertreterinnen der Schulen werden nach den Vorschriften des NSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse berufen. Soweit der Ausschuss Aufgaben des Jugendausschusses nach § 13 Abs. 2 AGKJHG wahrnimmt, treten zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzu, die vom Rat auf Vorschlag der in der Stadt Bramsche wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt werden. In der Tagesordnung ist darauf hinzuweisen, zu welchen Tagesordnungspunkten der Ausschuss als Schulausschuss und zu welchen Tagesordnungspunkten der Ausschuss als Jugendausschuss tagt.

(2) Der Rat bildet nach § 73 NKomVG in Verbindung mit § 140 NKomVG und §§ 3 und 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses regelt die vom Rat erlassene Betriebssatzung.

(3) Für den Umlegungsausschuss gelten die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

IV. Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte

§ 14
Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.

(2) Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt es unverzüglich einen im Rahmen des § 75 Abs. 1 NKomVG zulässigen Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin informiert die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, rechtzeitig über Ort und Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Außenstehende hinzuziehen, insbesondere Gutachter und Sachverständige. Diese dürfen bei der anschließenden Beratung nicht zugegen sein.

(5) Ein Abdruck des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern nach jeder Sitzung zugeleitet. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 15
Sitzungen der Ratsausschüsse

(1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten für die Sitzungen der Ratsausschüsse entsprechend.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht § 62 NKomVG eine nichtöffentliche Beratung oder Entscheidung erfordert. Abweichend hiervon sind die Sitzungen des Umlegungsausschusses nichtöffentlich.

(3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin informiert die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, rechtzeitig über Ort und Zeit und Tagesordnung der Sitzungen dieses Ausschusses.

(4) Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen Ratsmitgliedern über das RIS zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder erhalten einen Hinweis per E-Mail. Soweit sie nichtöffentliche Sitzungen betreffen, sind sie vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 16
Sitzungen der Ortsräte

(1) Die Bestimmungen des ersten Teils und zweiten Teils gelten für die Sitzungen der Ortsräte entsprechend.

(2) Protokolle werden allen Ratsmitgliedern über das RIS zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder erhalten einen Hinweis per Mail. Soweit sie nichtöffentliche Sitzungen betreffen, sind sie vertraulich zu behandeln. § 10 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Der Ortsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vertreter des Ortsbürgermeisters oder der Ortsbürgermeisterin. Dieses führt die Bezeichnung „stellvertretender Ortsbürgermeister“ oder „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“.

V. Anfragen

§ 17
Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Ein Mitglied des Rates kann in Angelegenheiten der Stadt Bramsche schriftlich oder während einer Sitzung des Rates unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anregungen“ mündlich Anfragen an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin richten (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin gibt die Auskunft

1. mündlich in einer Ratssitzung
2. schriftlich oder
3. als Anlage zum Protokoll

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Beratung nicht statt.

§ 18
Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte

Auf die Mitglieder der Ortsräte findet § 17 mit Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten der betreffenden Ortschaft zulässig sind.

VI. Schlussvorschriften

§ 19
Außerkraftsetzen

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ortsräte, die Ratsausschüsse vom 04. November 2021 außer Kraft.

Stadt Bramsche, den 05. November 2026

Der Bürgermeister

Rehling